

**Protokoll der gemeinsamen Besprechung vom 29.10.2015 von  
Vertretern des Familienrechtsausschusses des KAV und  
Richtern der für den LG-Bezirk Köln zuständigen Familiengerichte und -senate**

**Teilnehmer/Anwesende:**

Herr RiAG Alberts, AG Bergheim,  
Frau RiOLG Dr. Bömelburg, OLG Köln,  
Frau RiOLG Ey, OLG Köln,  
Herr RiOLG Frohn, OLG Köln,  
Frau RiAG Giez, AG Bergisch Gladbach,  
Herr RiAG Dr. Hausen, AG Brühl,  
Frau RiOLG Dr. Horst, OLG Köln,  
Herr RiAG Kemmerling, AG Bergheim,  
Frau RiAG Dr. Krieger, AG Gummersbach,  
Herr RA Krüger, Köln,  
Herr RiOLG Pietsch, OLG Köln,  
Herr RiAG Rhode, AG Köln,  
Herr RA Ridder-Fröhlich, Köln,  
Herr RA Rieger, Wesseling,  
Frau RiAG Siemetzki, AG Leverkusen,  
Herr RiAG Ulmer, AG Bergheim,  
Frau RAin Wittlich, Bergheim.

**1. Allgemeine Verfahrensabläufe**

**1.1. beA - Stand der Planung bei der Justiz**

Der elektronische Rechtsverkehr ist ohne „e-Akte“ nicht sinnvoll. Diese ist bei der Justiz noch nicht realisiert. Es wird Wert auf Qualität gelegt und diese der Schnelligkeit vorangestellt. Solange die Technik noch nicht voll funktionsfähig ist, soll auf einen umfassenden Einsatz verzichtet werden. Es wird an der Umsetzung gearbeitet. In Münster soll eine Zentrale als Datenverarbeitungszentrum aufgebaut werden, an die sämtliche Gerichte angeschlossen werden sollen. Herr Lichtenberg und Herr Bötsch (phon.) sind Ansprechpartner in Köln. Ziel ist der umfassende Einsatz zum 01.01.2018.

**1.2. Beschlüsse**

Von den Gerichten werden nach Entscheidung zum Teil Ausfertigungen und teilweise beglaubigte Abschriften von Beschlüssen übersandt. Von der Richterschaft wird darum gebeten, eine unkorrekte Bezeichnung zu rügen und die Übersendung des korrekten Beschlusses anzufordern. Nach dem Gesetz müssen Ausfertigungen aber grundsätzlich beantragt werden.

Sobald ein Rechtsanwalt die Interessenvertretung angezeigt hat bzw. beigeordnet ist, soll der Schriftverkehr über diesen geführt werden. Vor allem Zustellungen müssen an diesen erfolgen.

### **1.3. Übermittlung von Gutachten**

Oftmals ist es für die Büros sehr arbeitsintensiv, Gutachten mit Ringbindung o.ä. zu scannen. Es wird angefragt, ob diese ggf. direkt gemailt werden können. Nicht zuletzt mit Blick auf den noch ungesicherten Datenverkehr können von den Gerichten Gutachten derzeit nicht gemailt werden. Daher müssen bei Bedarf die Gutachter unmittelbar angefragt werden.

### **1.4. Terminverlegungsanträge**

Bei einzelnen Abteilungen wurde zuletzt bei Terminverlegungsanträgen unmittelbar die Vorlage der Ladung der anderen Sache angefordert. Seitens der Richterschaft wird klargestellt, dass dies die Ausnahme und kein Generalverdacht o.ä. sei. In der Regel wird nach Einschätzung der Anwesenden allenfalls nachgehakt, wenn ungewöhnlich häufig die Verlegung eines Termins beantragt wird. Ist dies der Fall müssten anwaltsseitig zwingende Gründe aufgezeigt werden, um eine weitere Verlegung zu erklären. In jedem Fall ist es hilfreich, wenn eigene freie Termine an Sitzungstagen des Gerichts durch den jeweiligen Rechtsanwalt direkt in dem Verlegungsbegehren mitgeteilt werden.

### **1.5. Anwaltlicher Fokus in Kindschaftssachen**

Kritisiert wird, dass mit Kindschaftssachen betraute Rechtsanwälte gelegentlich das Kindeswohl als zentralen Punkt aus den Augen verlieren. Das mag im Einzelfall zwar auf die Stellung als (Verfahrens-) Vertreter des jeweiligen Elternteils etc. zurückzuführen sein; auf diesen kann häufig nur in einem gewissen Maße eingewirkt werden. Weiter kennt der Rechtsanwalt oftmals auch (fast) nur die Sicht seines eigenen Mandanten. Regelmäßig sind gerade Eltern der Überzeugung, ihr Blick auf das Kind sei der richtige und daher der dem Kindeswohl zuträglich. Trotzdem wird nach Möglichkeit um eine weitestgehend objektive, kindeswohlorientierte Behandlung und Beratung gebeten.

Wünschenswert ist auch eine intensive Zusammenarbeit der Mandantschaft mit den Jugendämtern; aktuell ist dies aufgrund der besonderen Arbeitsbelastung der Ämter aber nur eingeschränkt möglich.

### **1.6. Einheitliche Vorgaben für VKH-Unterlagen**

In VKH-Angelegenheiten arbeiten die Gerichte einzelfallbezogen und nach richterlichem Ermessen. Die Vorlage von Kontoauszügen – noch dazu über ein halbes Jahr rückwirkend – ist regelmäßig nicht erforderlich. Gerade bei VKH-Mandanten ist dies oft ohnehin äußerst schwierig. Es kommt immer wieder vor, dass diese Mandanten eine ausreichende „Eigenorganisation“ nicht gewährleisten.

VKH-Unterlagen werden bei Gericht meist nur auf Plausibilität geprüft; bei einem un schlüssigen Vortrag (z.B. mehr Ausgaben als Einnahmen) wird stets nachgefragt. Dann werden Kontoauszüge etc.

(ungeschwärzt) verlangt. Wichtig sind Nachweise zum Einkommen, zur Zahlung von Miete, Darlehen etc. Neben dem Vertrag sollten die jeweiligen Zahlungen nachgewiesen werden können, was z.B. durch Vorlage der letzten Kontoauszüge möglich sein sollte.

## **2. Verfahrensfragen**

### **2.1. Weglegen von Akten nach 6 Monaten**

Auf Nachfrage wird erläutert, wie bei Gericht verfahrensmäßig mit weggelegten und später wieder fortgeführten Kindschaftssachen umzugehen ist. Es besteht Einvernehmen, dass solche Verfahren zwar ihr altes Aktenzeichen behalten und indes eine neue Zählkarte erhalten. Die Fortsetzung bzw. Verlängerung von Umgangspflegschaften ist durch das Familiengericht im Einzelfall zu überprüfen.

### **2.2. Auftrag an Verfahrensbeistände**

Es wird diskutiert, in welchem Maße der gerichtliche Auftrag an den Verfahrensbeistand konkretisiert werden muss. Allgemeingültige Grundsätze können hierzu nicht aufgestellt werden; vielmehr ist die besondere Situation im Einzelfall entscheidend. In aller Regel soll der Verfahrensbeistand jedoch Gespräche nicht nur mit dem betroffenen Kind, sondern auch mit dessen Eltern führen. Die sich dann ergebende erhöhte Vergütung des Verfahrensbeistands ist meist als angemessen in Kauf zu nehmen.

Weiter sind sich die Anwesenden einig, dass der Verfahrensbeistand die Interessen des Kindes im Verfahren umfassend wahrzunehmen hat. Zu den Interessen gehört neben dem Kindeswillen im Besonderen auch das Wohl des Kindes im Allgemeinen.

### **2.3. und 2.4. Umgangspfleger**

Es wird die zum Teil stark unterschiedliche Qualität der Arbeit von Umgangspflegern beklagt und angeregt, den Auftrag an den Umgangspfleger stärker zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang berichten die Kölner Familienrichter über gute Erfahrungen mit der Gewährung von Hilfestellungen beim Umgang über das Jugendamt durch entsprechende Anträge auf Hilfe zur Erziehung. Bei Bewilligung übernimmt der kommunale Träger die Kosten. Im Übrigen lehnen es die Erziehungsberatungsstellen z.T. ab, sich vom Familiengericht konkrete Handlungen vorschreiben zu lassen, sondern fordern aus fachlichen Gründen weitgehend „freie Hand“. Dies ist nach überwiegender Ansicht nicht im Rahmen einer richterlichen Beratungsaufgabe möglich, da diese nicht vollstreckbar wäre. Die Richterschaft betont, dass im Einzelfall nach geeigneten Lösungen gesucht werden muss.

## **2.5. Terminierung von nach § 155 FamFG nicht vorrangigen Sachen**

Das Vorranggebot nach § 155 Abs. 1 FamFG kann nach einhelliger Ansicht nicht absolut gelten. Es ist nicht zwingend, dass andere, nach dem Wortlaut nicht vorrangige, tatsächlich und nachweisbar aber sehr dringende Verfahren hinten anstehen müssten. Dies sei nicht die Absicht des Gesetzgebers.

## **2.6. Auswahl von Gutachtern**

Der Mangel an qualifizierten Gutachtern führt häufig zu langen Wartezeiten. Mit Blick hierauf wird angeregt, geeignete Personen über die Fach- und Interessenverbände zu finden. Es stellt sich heraus, dass zu diesem Thema eine Tagung stattfinden soll. Es wird überlegt, ein Info-System zu installieren. Auch der Kölner „Fachkreis Familie“ sei bereits involviert.

## **2.7. Verhältnis der Gerichte zu Jugendamt und Sachverständigen**

Es ist Aufgabe des Gerichts – wie auch der Beteiligten –, sich mit den Gutachten inhaltlich genau auseinanderzusetzen und das Ergebnis kritisch zu hinterfragen (Dies gilt entsprechend für Wertungen und Empfehlungen der Jugendämter.) Bei Zweifeln am Ergebnis muss der Sachverständige sein Gutachten mündlich erläutern. Ohne Einholung eines zweiten Gutachtens wird das Ergebnis des Erstgutachtens in der Praxis häufig wohl nicht „umzudrehen“ sein. Seitens Richterschaft wird weiter darauf hingewiesen, dass die „richtigen Fragen“ an den Gutachter bereits in der I. Instanz gestellt werden müssen.

## **2.8. Gerichtsnaher Mediation**

Von der Anwaltschaft wird das Problem einer Mitwirkung bei der gerichtsnahen Mediation dargestellt. Auf der einen Seite sollen die Beteiligten die Lösung der Probleme selbst, also ohne anwaltliche Einmischung, erarbeiten. Auf der anderen Seite muss der beauftragte Rechtsanwalt das Ergebnis letztlich (mit-)verantworten. Grundsätzlich ist die Begleitung durch Rechtsanwälte zu den Mediationsterminen aus Richtersicht weiterhin erwünscht. Rechtsanwälte werden gebeten, sich aber zumindest zu Beginn der Termine zurückhalten. Wichtig scheint, dass die Mediation vor allem in Familiensachen möglichst frühzeitig (optimal vor einer Eskalation) beginnt und von den Beteiligten und ihren Rechtsanwälten hinreichend vorbereitet wird.

Von der Anwaltschaft wird gebeten, dass in Familiensachen Familienrichter als Mediationsrichter eingesetzt werden. Zu den personellen Möglichkeiten wird Folgendes berichtet: Beim AG Köln sind 6 oder 7 Richter als Mediationsrichter ausgebildet. Die Sachen werden unter ihnen nach Turnus verteilt. Bei den übrigen Amtsgerichten ist die gerichtsnaher Mediation mangels Personals teilweise nicht praktikabel. Bei dem OLG Köln sind die Mediationsrichter den jeweiligen Senaten zugeordnet, sodass die spezielle familienrechtliche Kenntnis sichergestellt ist. Nach dem Geschäftsverteilungsplan besteht im Übrigen auch eine Wahlmöglichkeit.

Allgemein wird gerichtsnahe Mediation derzeit wenig in Anspruch genommen.

## **2.9. VA-Formularzwang für Versorgungsträger**

Die Anwaltschaft regt an, dass die Familiengerichte bei den Versorgungsträgern auf die Verwendung der amtlichen Formulare hinwirken sollen, damit weitere Anrechte bei dem Versorgungsträger nicht „vergessen“ werden. Jedenfalls soll darauf hingewirkt werden, dass die Versorgungsträger eine Erklärung über die Vollständigkeit ihrer Auskunft abgeben. Die Richterschaft weist darauf hin, dass eine Anfrage wegen weiterer Anrechte nicht weiterhilft, wenn Anrechte bei Schwestergesellschaften geführt werden. Es besteht Einigkeit, dass insgesamt besonderes Augenmerk erforderlich ist.

## **2.10. Streitwertfestsetzung nach § 42 Abs. 1 FamGKG**

Es wird diskutiert, ob die Gerichte in Scheidungsverfahren vor der Festsetzung des Verfahrenswertes auch ohne Hinweise die Verfahrensbeteiligten nach ihrem Vermögen befragen sollen, um dieses erforderlichenfalls entsprechend der gesetzlichen Regelung im Verfahrenswert angemessen zu berücksichtigen. Z.B. im Bezirk des OLG Düsseldorf vermehrt so praktiziert. Letztlich geht es (auch) um staatliche Kostenansprüche. Die Richter sagen zu, dieses Thema intern zu besprechen.

## **3. Materiellrechtliche Fragen**

### **3.1 Organisation und Qualifikation der Rechtsantragsstelle**

Zuletzt sind bei verschiedenen Rechtsanwälten Beratungshilfemandanten vorstellig geworden, denen von den Rechtsantragstellen bzw. den dortigen Rechtspflegern geraten worden sein soll, ihren Antrag über einen Rechtsanwalt zu stellen. In einigen Fällen hätten sich Rechtspfleger geweigert, Anträge aufzunehmen. Insbesondere bei unklarer Bewilligungs- und Beiordnungsperspektive (z.B. Zwangsvollstreckung / Kindschaftssachen / Gewaltschutz) ist dies aus Anwaltsicht problematisch bis unerfreulich. Bei der Richterschaft ist eine solche Praxis nicht bekannt. Sollte es sie geben, dürfte dies teils mit der Arbeitsbelastung der Rechtspfleger, aber auch mit dem Auftreten der Antragsteller zusammenhängen. Zugleich wird darum gebeten, nach anwaltlicher Beratung Mandanten außer in begründeten Einzelfällen (z.B. Eilbedürftigkeit) nicht noch zu Gericht zu schicken.

### **3.2. Kontaktsperre und Umgangskontakte**

Das Spannungsverhältnis von Annährungsverboten einerseits und Umgangsrechten und –pflichten andererseits, kann sich schwierig gestalten, wenn die betroffenen Kinder der Beteiligten nicht selbst am Gewaltschutzverfahren beteiligt sind. Die Rechte und Interessen der Beteiligten und der Kinder sind gegeneinander abzuwägen. Für die Tenorierung haben sich Formulierungen wie „... soweit nicht die Ausübung des Umgangsrechtes blockiert wird ...“ etabliert. Die Beschränkung des Annährungsverbotes ergibt sich gleichermaßen aus der teilweise gebräuchlichen Formulierung „Wahrnehmung

berechtigter Interessen“. Oftmals ist es in diesen Fällen zudem erforderlich, Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, um in deren Rahmen entweder die Notwendigkeit des Erlasses einer Umgangsrechtsentscheidung zu klären oder – und dies ist vorrangig – gemeinsam mit den Beteiligten eine angemessene Regelung der Umgangsmodalitäten zu erarbeiten. Von Anwaltsseite sollten diese Fragen aktiv angesprochen werden.

### **3.3. Ehegattenunterhalt nach Bedarf**

In den Fällen der konkreten Bedarfsberechnung für Zwecke des Ehegattenunterhalts gibt es kein klares Stimmungsbild, ob auf Seiten des Unterhaltsschuldners im Zusammenhang mit der sekundären Altersversorgung eine Beschränkung der Aufwendungen erfolgen muss. Aktuell sind aber die Familiensenate beim OLG Köln bemüht, sich in den Leitlinien allgemein präziser als bislang zur Höhe der Sättigungsgrenze zu erklären.

### **3.4. Ansatz von Betreuungskosten ohne Ehegattenunterhaltsanspruch**

Kinderbetreuungskosten, die kein Bedarf des Kindes sind, werden generell bei den berufsbedingten Aufwendungen des unterhaltsberechtigten Elternteils berücksichtigt. Gibt es keinen Unterhaltsanspruch des betreuenden Elternteils, finden diese Kinderbetreuungskosten keine Berücksichtigung.

### **3.5. Beschwerdewert bei Auskunftsansprüchen**

Hinsichtlich der zeitweise unterschiedlichen Bemessung des Rechtsmittelwertes von Auskunftsansprüchen im Familienrecht (BGH XII ZB 317/14) und im Erbrecht (BGH IV ZB 2/14) hat sich der XII. Senat nunmehr dem IV. angeschlossen (BGH XII ZB 235/15). Hiernach gilt:

*„Wird der Unterhaltsschuldner erstinstanzlich zur Vorlage von Einkommensteuererklärungen verpflichtet, deren Nichtexistenz er behauptet, so ist zur Bemessung seiner Beschwer durch Auslegung zu ermitteln, ob das Amtsgericht ihn zu deren Erstellung verpflichten wollte oder ob es – gegebenenfalls irrig – von deren Existenz ausgegangen ist. Nur im ersten Fall erhöht der für die Erstellung erforderliche Aufwand an Zeit und Kosten den Beschwerdewert.*

*Hat die Auskunftspflichtung, gegen die sich der Unterhaltsschuldner zur Wehr setzt, keinen vollstreckbaren Inhalt oder ist sie auf eine unmögliche Leistung gerichtet, erhöht sich die Beschwer regelmäßig um die mit der Abwehr einer insoweit ungerechtfertigten Zwangsvollstreckung verbundenen Kosten.“*

## **4. Sonstiges**

Es wird erneut (!) darauf aufmerksam gemacht, dass fristgebundene Schriftsätze lediglich einfach und mit den notwendigen Anlagen per Telefax übermittelt werden sollen. Von der Übersendung nicht fristgebundener Schriftsätze vorab per Fax soll gänzlich Abstand genommen werden.